



Bearbeitungshinweise für die Bachelorarbeit Politikwissenschaft

- ⇒ Die Bachelorarbeit muss in deutscher oder englischer (*automatische Genehmigung erfolgt, sobald das Thema in **englischer Sprachen angemeldet** wurde oder im Anschluss an den Beginn der Bearbeitungsfrist ein Antrag (mit Zustimmungserklärung der beiden Prüfer*innen per Unterschrift) an den Prüfungsausschuss gestellt wurde und den Prüfungsausschuss in genehmigt wurde) Sprache verfasst werden.*
- ⇒ Die Bachelorarbeit ist als Papierversion in **dreifacher** Ausfertigung im Prüfungsbüro einzureichen. Die Arbeiten **sollen nicht gebunden**, sondern lediglich **gelocht** in je einem Schnellhefter eingereicht werden.
- ⇒ BA-Arbeit ist **zusätzlich** in elektronischer Form **ENTWEDER**
 - **3x** eine DVD/CD **ODER**
 - **3x** ein USB-Stick im Format pdfeinzureichen. Die Datenträger müssen jeweils der Papierversion Ihrer BA-Arbeit beigelegt sein.
- ⇒ Sie soll in der Regel einen Umfang von 6.000 Wörtern (bei nicht mehr als 2.500 Zeichen pro Seite) haben. Gemäß dem Corporate-Design der Freien Universität Berlin ist **es nicht gestattet, das FU-Logo zu verwenden** (vgl. 1.1.3 letzter Satz des Leitfadens) https://www.fu-berlin.de/sites/corporate-design/downloads/container/cd_v2-2_band_1_handbuch.pdf
- ⇒ Die beiliegende eidesstattliche Erklärung ist einem Exemplar der Arbeit (Ausfertigung für das Prüfungsbüro) beizufügen. Diese ist online zuvor auszudrucken.
- ⇒ Die Arbeit kann am Abgabetermin zwischen 10 Uhr bis 13.00 Uhr im Prüfungsbüro abgegeben oder bis 24:00 Uhr in der Post aufgegeben werden. Es gilt das Datum des **Poststempels/Einlieferungsbeleg**, letzteres erhalten Sie von der Post. Gerne kann auch der Briefkasten hier in der Ihnestr. 21, 3. Etage am Raum 320 bis 18 Uhr genutzt werden.
- ⇒ Verlängerung der Bearbeitungsfrist wegen akuter vorübergehender Erkrankung (§ 19 RSPO):
War eine Studentin oder ein Student wegen einer akuten vorübergehenden Erkrankung an der fristgerechten Bearbeitung ihrer/seiner Bachelor-/Masterarbeit gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum der nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit verlängern. Der Grund für die Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen. Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, warum die Studentin oder der Student studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu genügt weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis der Ärztin oder des Arztes, dass der Prüfling prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung/Symptome und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Leistungsvermögen in der Prüfung sein. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit mit inkludiertem ärztlichen Attest (Vordruckonlineunter: http://www.polsoz.fu-berlin.de/studium/pruefungsbuero/studiengaenge/ba_studiengaenge/ba_politikwissenschaft_neu/index.html) ist per Post an das Prüfungsbüro zu schicken oder in den Briefkasten des Prüfungsbüros einzuwerfen. Sie werden per E-Mail über den neuen Abgabetermin für Ihre Bachelorarbeit informiert.
- ⇒ Die Beantragung eines Sondernachteilsausgleiches (nicht deutsche Muttersprachler und nicht deutsches Abitur) ist **innerhalb der ersten 3 Wochen nach Meldung zur BA-Arbeit möglich**. Hierzu ist ein formloser Antrag an den Prüfungsausschuss einzureichen sowie beigelegt Kopien des Passes, des Abiturs.
- ⇒ Der Prüfungsausschuss empfiehlt Ihnen, die Beratung mit **beiden** Prüfer*innen/Gutachtern zu Beginn der Bearbeitungsfrist zu suchen.
- ⇒ Eine eigenständige Änderung des vom Prüfungsausschuss genehmigten Themas ist **nicht** zulässig. Ergibt sich während der Bearbeitung eine evtl. notwendige Änderung des Themas, **muss** ein eigenständig formulierter Antrag an den Prüfungsausschuss erfolgen. Der Antrag muss die **schriftliche** Genehmigung/Zustimmung der beiden Prüfer*innen beinhalten. **Der Antrag kann maximal zwei Wochen vor Abgabetermin der BA-Arbeit gestellt werden!**
- ⇒ Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Damit verbunden ist das Ausscheiden aus dem aktuellen Prüfungsdurchgang.

Viel Erfolg!